

Geschäftsordnung des Landesvorstandes DIE LINKE Saarland

§ 1 Geltungsdauer und Regelung

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage und in Ergänzung der Landessatzung das Verfahren der Sitzungen des Landesvorstandes.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt bis zur regulären Neuwahl des Landesvorstandes. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Landesvorstandes mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder geändert werden.

§ 2 Vorstandssitzungen

- (1) Der Landesvorstand tritt in der Regel mindestens einmal pro Monat zu einer Sitzung zusammen. In der Regel wird ein Sitzungsplan für ein halbes Jahr im Voraus beschlossen. Der Sitzungsplan wird im Internet veröffentlicht. Zwischen den normalen Sitzungsterminen sind jederzeit weitere Sitzungen möglich.
- (2) Für die Sitzungen des Landesvorstandes gilt folgende Rahmen-Tagesordnung:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Tagesordnung und den Zeitplan
 - Beschlusskontrolle und Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung
 - Finanzen
 - Mitgliederentwicklung
 - Verständigung zur aktuell-politischen Situation; Verabschiedung aktueller Erklärungen.
 - Beratung von politischen Schwerpunktthemen.
 - Beschlussfassung zu weiteren Vorlagen und Anträgen.
 - Informationen und Sonstiges.
 - Teilnahme an Veranstaltungen

§ 3 Einladung zu Vorstandssitzungen

- (1) Unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung wird von der Landesschriftführerin per Email zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung erfolgt in der Regel 7 Tage vor der Sitzung und wird auf der Homepage veröffentlicht.
- (2) Der Landesvorstand tagt grundsätzlich parteiöffentlich. Bei Personalentscheidungen oder internen Angelegenheiten des Landesvorstandes kann die Parteiöffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, eine geschlossene Sitzung zu beantragen. Diese findet statt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt.

§3a Geschäftsführender Landesvorstand

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt die organisatorischen Angelegenheiten (Büro, Ausstattung, Sachmittel, Kontakte zur Bundespartei und anderen Landesverbänden, Mitgliederverwaltung etc.) und wird dabei von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landespartei unterstützt.
- (2) Er wirkt weiterhin bei der Organisation der Veranstaltungen, Parteitage etc. mit.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende schlägt in Absprache mit den weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands in der Einladung die Punkte der Tagesordnung

vor.

- (2) Anträge müssen 5 Tage vor der Sitzung des Landesvorstandes bei dem Vorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer und der Landesschriftführerin elektronisch eingegangen sein. Sie sind dem Gegenstand nach zu bezeichnen und so zu fassen, dass über sie mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden werden kann. Später eingegangene Anträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Antragsteller werden über den Termin der Beratung ihres Antrags informiert.
- (3) Die Anträge und Vorlagen sollen mindestens 2 Tage vor Sitzungsbeginn an die Landesvorstandsmitglieder per Email verschickt werden.
- (4) Beim Beschluss über die Tagesordnung können hierzu Dringlichkeitsanträge gestellt werden, die in der vorgeschlagenen Tagesordnung nicht enthalten sind. Über die Behandlung des Antrages wird abgestimmt.
- (5) Ein Antrag kann im Verlauf der Sitzung nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Tagesordnungspunkt oder fällt er nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landesvorstandes, so hat der Sitzungsleiter den Antrag zurückzuweisen.
- (6) Anträge die negativ beschlossen wurden, können erst nach 6 Monaten erneut eingebracht werden. Ausnahmen können vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

§ 5 Eröffnung; Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungsleitung obliegt dem Landesvorsitzenden. Sofern der/die Vorsitzende verhindert ist, leitet einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzung in alphabetischer Reihenfolge abwechselnd. Ist auch dieser verhindert, wird ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes die Sitzungsleitung durch Mehrheitsbeschluss übertragen. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen, sachdienlichen und zügigen Ablauf der Sitzung. Sie eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt die Debatte.
- (2) Anträge, Berichte und Terminbekanntmachungen, etc. sind in der Regel schriftlich vorzulegen.
- (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt. Die Sitzungsleitung kann Gästen ein Rederecht einräumen. Im Zweifel wird hierüber abgestimmt. Bei der Beratung eines Antrages ist dem/der Antragsteller/in zuerst das Wort zu erteilen.
- (4) Rederecht hat nur, wem die Sitzungsleitung das Wort erteilt hat. Die Redezeit der Redner/innen kann auf Antrag durch Beschluss zu jedem Tagesordnungspunkt beschränkt werden.
- (5) Rederecht haben die Mitglieder des Landesvorstandes.
- (6) Die Sitzungsleitung kann jeden/jeder Redner/in bei offensichtlichen Abweichungen vom Beratungsgegenstand oder persönlichen Angriffen (Beleidigungen, Verunglimpfungen usw.) auf den Gegenstand der Beratung verweisen. Wird die Aufforderung vom/von der Redner/in nicht beachtet,

- kann ihm/ihr die Sitzungsleitung das Wort entziehen.
- (7) Über Anträge auf "Schluss der Debatte", "Schluss der Redeliste" oder "Vertagung der Sache" ist abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und mindestens zwei Redebeiträge gehört wurden. Dies gilt nicht, sofern der/die Antragsteller/in und die Vorstandsmitglieder auf ihr Rederecht bzw. die Aufnahme in die Redeliste verzichtet haben.
 - (8) Ist der Antrag auf "Schluss der Debatte" angenommen, darf niemand mehr zur Sache sprechen. Lag dem Beratungsgegenstand ein Antrag zugrunde, so ist über diesen abzustimmen. Ist der Antrag auf "Schluss der Redeliste" angenommen, so dürfen nur noch diejenigen zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Redeliste gestanden haben.
 - (9) Die Debatte ist beendet, wenn sich niemand zu Wort meldet, die Redeliste erschöpft ist oder ein Antrag auf "Schluss der Debatte" angenommen wurde. Danach erfolgt die Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand oder die Eröffnung der Debatte zum nächsten Tagesordnungspunkt.
 - (10) Die Sitzungsleitung kann Teilnehmer/innen, die den Ablauf der Sitzung erheblich stören, zur Ordnung rufen.
 - (11) Die Sitzungsleitung kann auf Beschluss des Landesvorstandes Teilnehmer/innen, die trotz eines ihnen bereits erteilten Ordnungsrufes die Sitzung erneut erheblich stören, von der Sitzung ganz oder für eine bestimmte Zeit ausschließen.
 - (12) Die Sitzungsleitung kann auf Beschluss des Landesvorstandes die Sitzung für die Dauer von bis zu einer Stunde unterbrechen, wenn ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden, außer im Falle von Wahlen, durch Abstimmungen gefasst.
- (2) Abgestimmt wird ausschließlich über Anträge. Sind zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Lässt sich dies nicht feststellen, so ist die Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (3) Über einen Antrag, der einem bereits gefassten Beschluss ganz oder teilweise entgegensteht, darf in dieser Sitzung nicht mehr abgestimmt werden. Steht eine Sache zur Beschlussfassung an, der kein Antrag zugrunde liegt, stellt die Sitzungsleitung einen sachdienlichen, positiv formulierten Antrag.
- (4) Abstimmungen sollen in der Reihenfolge "Ja-Stimmen", "Nein-Stimmen" "Stimmenthaltungen", vorgenommen werden. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis ist von der Sitzungsleitung festzustellen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des mitgeteilten Abstimmungsergebnisses, kann die Wiederholung der Abstimmung beantragt werden. Die Abstimmung über diesen Antrag findet ohne Debatte statt. Das nunmehr festgestellte und mitgeteilte Ergebnis ist endgültig.
- (6) Der Landesvorstand kann zwischen den Sitzungen per Email-Abfrage Beschlüsse fassen, diese müssen dokumentiert und dem nächsten Sitzungsprotokoll angehängt werden und unterliegen den Regelungen für Umlaufbeschlüsse.
- (7) Telefonkonferenzen und Videokonferenzen werden in der Regel 2 Tage vorher per Email angekündigt. Auch hierüber wird ein Protokoll erstellt, das auf der nächsten Sitzung beschlossen wird. Dies gilt nicht für Telefonkonferenzen aus aktuellem politischem Anlass.

§ 8 Protokoll

- (1) Über den Verlauf jeder Sitzung, Telefonkonferenz und Email-Abstimmung wird ein Protokoll geführt.
- (2) Das Protokoll hat den wesentlichen Verfahrensgang, insbesondere Angaben über:
 - a. Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Zahl der zu Beginn der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten,
 - c. die Beschlussfähigkeit,
 - d. Ordnungsrufe und Verweisungen zur Sache zu enthalten.
 - e. Beschlussanträge, über die abgestimmt wurde, sind im Wortlaut und mit Stimmergebnis wiederzugeben.
- (3) Die Namen der Anwesenden werden in einer Anwesenheitsliste, die dem Protokoll beizufügen ist, aufgeführt.
- (4) Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Landesvorstandes den Mitgliedern des Landesvorstandes elektronisch zuzustellen.
- (5) Beanstandungen sind spätestens eine Woche nach Zugang des Protokolls an den/die Protokollführer/in einzureichen. Die endgültige Fassung wird auf der nächsten Sitzung beschlossen und im Internet öffentlich gemacht.
- (6) Binnen vier Tagen wird in der Regel ein Sofort-Info über die Beschlüsse der Sitzung an die Kreisverbände versendet.

§ 9 Presseerklärungen

- (1) Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht namentlich gezeichnete Presseerklärungen abzugeben. Diese sind mit dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung mit dem Landesgeschäftsführer abzustimmen.
- (2) Pressemitteilungen sind gleichzeitig mit Veröffentlichung allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen.
- (3) Pressemitteilungen werden durch den Pressesprecher versandt.

§ 10 Auslegung; Änderung; Inkrafttreten

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Landesvorstand.

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach ihrer Verabschiedung durch den Landesvorstand in Kraft.